

30. Juni 2020

DIE STEUERPRIVILEGIERTE VERÄÜßERUNG FREIBERUFLICHER PRAXEN - BFH ZUR ANWENDUNG DER TARIFBEGÜNSTIGUNG BEI (GERINGFÜGIGER) FORT- FÜHRUNG DER FREIBERUFLICHEN TÄTIGKEIT

IN EINEM AKTUELLEN BESCHLUSS KONKRETISIERT DER BFH DIE KRITERIEN, GEMÄSS DENEN NACH DER VERÄÜSSERUNG EINER FREIBERUFLICHEN PRAXIS DIE WIEDERAUFNAHME DER FREIBERUFLICHEN TÄTIGKEIT INNERHALB DES BISHERIGEN ÖRTLICHEN WIRKUNGSKREISES FÜR DIE STEUERLICHE PRIVILEGIERUNG DES BEI DER VERÄÜSSERUNG ERZIELTEN VERÄÜSSERUNGSGEWINNS UNSCHÄDLICH IST. [\(mehr ...\)](#)